

Albertakademie

VERLAG E. ALBERT

Heinrich-von-Ohlendorff-Str. 91 - D-22359 Hamburg - Tel. 040 - 603 09 33 - Fax 040 - 603 27 58
e-mail: info@albertakademie.de Internet-Adresse: <http://www.albertakademie.de>

Verfahren zum Reisekostenrecht 2014, die beim BFH anhängig sind

Stand 7.2.2019

Im April finden beim BFH mehrere mündliche Verhandlungen zu den Revisionsverfahren statt. Mit einer Veröffentlichung der Urteile für diese Verfahren wird für Mitte Mai 2019 gerechnet

1. FG Hamburg, Urteil vom 30.8.2016 - 2 K 218/15 – Hafen Hamburg als weiträumiges Tätigkeitsgebiet

1. Arbeiter des Gesamthafenbetriebs Hamburg haben im Regelfall keine erste Tätigkeitsstätte i. S. von § 9 Abs. 4 EStG.
2. Der Hafen Hamburg stellt für Gesamthafenarbeiter ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG dar.

BFH-Verfahren VI R 36/16

Ist bei einem Gesamthafenarbeiter, der nach arbeitstäglicher Zuteilung durch den Gesamthafenbetrieb (Arbeitgeber?) in dem Hafengebiet des jeweils zugeteilten Hafeneinzelbetriebs im Bereich der Logistik tätig ist, das Hafengebiet als Ganzes ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet oder liegen ständig wechselnde Tätigkeitsstätten vor?

-- Zulassung durch FG -- Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
EStG § 9 Abs. 1 S 3 Nr. 4a S 3; EStG § 9 Abs. 1 S 3 Nr. 4; EStG § 9 Abs. 4
Vorgehend: Finanzgericht Hamburg, Entscheidung vom 30.8.2016 (2 K
Mündliche Verhandlung am 11.4.2019

2. FG Hamburg, Urteil vom 13.10.2016 - 6 K 20/16 - Heimatflughafen als erste Tätigkeitsstätte einer Flugzeugführerin im Sinne von § 9 Abs. 4 EStG

Der Stationierungs- oder Heimatflughafen, der einem Flugzeugführer von seinem Arbeitgeber im Arbeitsvertrag oder durch eine die arbeitsvertragliche Regelung ausfüllende Weisung unbefristet zugewiesen wird und an dem er seine Einsätze regelmäßig beginnt und beendet, ist seine erste Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 EStG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 (BGBl I 2013, 285). Auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Auslegung des Begriffs der "regelmäßigen Arbeitsstätte" kommt es nach der gesetzlichen Neuregelung nicht mehr an.

BFH-Verfahren VI R 40/16

Ist der Stationierungs- oder Heimatflughafen, der einem Flugzeugführer von seinem Arbeitgeber im Arbeitsvertrag oder durch eine die arbeitsvertragliche Regelung ausfüllende Weisung unbefristet zugewiesen wird und an dem er seine Einsätze regelmäßig beginnt und beendet (einschließlich vor- und nachbereitender Tätigkeiten), seine erste Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 EStG?

-- Zulassung durch FG -- Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
EStG § 9 Abs. 4; EStG § 9 Abs. 1 S 3 Nr. 4; EStG § 9 Abs. 1 S 3 Nr. 4a; EStG § 9 Abs. 4a
Vorgehend: Finanzgericht Hamburg, Entscheidung vom 13.10.2016 (6 K 20/16)

Mündliche Verhandlung am 11.4.2019

3. Niedersächsisches Finanzgericht - Urteil vom 30.11.2016, 9 K 130/16 - Betrieb des Entleihers keine erste Tätigkeitsstätte des Leiharbeitnehmers

1. Die Zuweisung des Leiharbeitsgebers, "bis auf Weiteres" in einer betrieblichen Einrichtung des Entleihers tätig zu sein, kann nicht als unbefristet i. S. des § 9 Abs. 4 Satz 3 1. Alt. EStG 2014 angesehen werden (entgegen BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014, IV C 5-S 2353/14/10002, BStBl I 2014, 1412, Tz. 13).
2. Es kann dahinstehen, ob eine Umsetzung/Versetzung eines dauerhaft beschäftigten Arbeitnehmers "bis auf Weiteres" zu einem anderen Betriebsteil, Werk, Zweigstelle etc. seines Arbeitgebers oder Dritten dazu führt, dass dieser dort unbefristet und damit dauerhaft i. S. des § 9 Abs. 4 EStG 2014 tätig ist. Bei Leiharbeitnehmern verbietet sich jedenfalls aufgrund der Befristung des Leiharbeitsverhältnisses und der vertraglich vereinbarten - jederzeitigen - Flexibilität (wie im Streitfall ggf. bundesweit) eine derartige Betrachtung.
3. Eine Zuordnung für die Dauer des Dienstverhältnisses (§ 9 Abs. 4 Satz 3 2. Alt. EStG 2014) ist bei befristeten Leiharbeitsverhältnissen nur ausnahmsweise für den Fall denkbar, dass die Zuordnung für die gesamte Dauer zu einem bestimmten Betrieb des Entleihers bereits bei Beginn des Leiharbeitsverhältnisses bzw. der jeweiligen Verlängerung - für den Leiharbeitnehmer erkennbar - feststeht.
4. Fehlt es an einer gesetzlich geforderten Dauerhaftigkeit der Zuordnung zu einem Entleihbetrieb i.S. der gesetzlichen Fiktionen des § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG 2014, kommt eine Einordnung als erste Tätigkeitsstätte auch bei Erfüllen der quantitativen Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 Satz 4 EStG 2014 nicht in Betracht.
5. Arbeitsrechtliche Besonderheiten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes: "vorrübergehend") legen nahe, dass bei Leiharbeitsverhältnissen bereits aus Rechtsgründen grundsätzlich nicht von einer dauerhaften Zuordnung zu einem Entleihbetrieb ausgegangen werden kann. Ist arbeitsrechtlich eine dauerhafte Zuordnung zu einem Entleihbetrieb gesetzlich untersagt und folgt das Steuerrecht - was diese Zuordnungsfrage betrifft - dem Arbeitsrecht, kann sich auch steuerrechtlich keine dauerhafte Zuordnung ergeben, die zu einer ersten Tätigkeitsstätte des Leiharbeitnehmers führt.

BFH-Verfahren VI R 6/17

Unter welchen Voraussetzungen kann bei befristeten Leiharbeitsverhältnissen --unter Geltung des ab VZ 2014 geltenden neuen Reisekostenrechts-- die betriebliche Einrichtung des Entleihers die erste Tätigkeitsstätte des Leiharbeitnehmers sein?

-- Zulassung durch FG -- Rechtsmittelführer: Verwaltung

EStG § 9 Abs. 1 S 3 Nr. 4; EStG § 9 Abs. 4; EStG § 9 Abs. 2

Vorgehend: Niedersächsisches Finanzgericht, Entscheidung vom 30.11.2016 (9 K 130/16)

Mündliche Verhandlung am 10.4.2019

4. FG München, Urteil vom 9.2.2017 - 11 K 2508/16 – Flughafengelände als erste Tätigkeitsstätte einer Sicherheitskontrollkraft

Ein Flughafengelände, auf dem ein Arbeitnehmer des Flughafenbetreibers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens an täglich wechselnden Kontrollstellen zur Durchführung von Sicherheitskontrollen eingesetzt wird, ist eine erste Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 EStG 2014.

BFH-Verfahren VI R 12/17

Ist ein Flughafengelände, auf dem ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber (mit dem Flughafenbetreiber verbundenes Unternehmen) an täglich wechselnden Kontrollstellen zur Durchführung von Sicherheitskontrollen eingesetzt wird, eine erste Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 EStG?

-- Zulassung durch FG -- Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

EStG § 9 Abs. 4; EStG § 9 Abs. 1 S 3 Nr. 4; EStG § 9 Abs. 1 S 3 Nr. 4a; EStG § 9 Abs. 4a

Vorgehend: Finanzgericht München, Entscheidung vom 9.2.2017 (11 K 2508/16)
Mündliche Verhandlung am 11.4.2019

5. FG Hessen, Urteil vom 23.2.2017 – 1 K 1824/15 - Bei Flugpersonal ist der im Arbeitsvertrag festgelegte Flughafen die erste Tätigkeitsstätte. Ein Abzug der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Flughafen nach Reisekostengrundsätzen scheidet damit aus

Hintergrund: Zur Abgeltung der Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 Euro anzusetzen. Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, § 9 Abs. 4 EStG).

Sachverhalt: Geklagt hatten ein angestellter Pilot und eine angestellte Flugbegleiterin. Die Eheleute waren laut jeweiligem Arbeitsvertrag an einem bestimmten Flughafen beschäftigt bzw. eingesetzt. Der Arbeitgeber hatte auch das Recht, den Kläger auf anderen Flugmustern oder an einem anderen Ort einzusetzen und die Klägerin mit Aufgaben an einem anderen Ort im In- und Ausland zu betrauen.

BFH-Verfahren VI R 17/17

Ist der Stationierungs- oder Heimatflughafen, der einem Flugzeugführer bzw. einer Flugbegleiterin von dem Arbeitgeber im Arbeitsvertrag unbefristet zugewiesen wird und an dem diese ihre Einsätze regelmäßig beginnen und beenden (einschließlich vor- und nachbereitender Tätigkeiten), erste Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 EStG?

-- Zulassung durch FG -- Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

EStG § 9 Abs. 4; EStG § 9 Abs. 1 S 3 Nr. 4; EStG § 9 Abs. 1 S 3 Nr. 4a

Vorgehend: Hessisches Finanzgericht, Entscheidung vom 23.2.2017 (1 K 1824/15)

6. Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 24.4.2017 - 2 K 168/16 – Erste Tätigkeitsstätte bei einem Streifenpolizist

Der 2. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat in seinem Urteil vom 24. April 2017 (Az.: 2 K 168/16) entschieden, dass Streifenpolizisten an ihrer Dienststelle (Polizeirevier) eine erste Tätigkeitsstätte im Sinne des neuen ab 2014 geltenden steuerlichen Reisekostenrechts begründen. Dies hat zur Folge, dass Fahrtkosten vom Wohnort zur Dienststelle nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehbar sind und Mehraufwendungen für Verpflegung bei dienstbedingter Auswärtstätigkeit eine ununterbrochene Abwesenheit von mindestens 8 Stunden von der Dienststelle erfordern.

BFH-Verfahren VI R 27/17

- Welche Anforderungen sind an eine erste Tätigkeitsstätte i.S. des § 9 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 EStG zu stellen (hier: Polizeibeamter, der grundsätzlich arbeitstäglich seine Dienststelle anfährt, aber den Großteil seiner Zeit im Einsatzwagen Streife fährt)?

-- Zulassung durch FG -- Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

EStG § 9 Abs. 4; EStG § 9 Abs. 1 S 3 Nr. 4; EStG § 9 Abs. 1 S 3 Nr. 4a; EStG § 9 Abs. 4a

Vorgehend: Niedersächsisches Finanzgericht, Entscheidung vom 24.4.2017 (2 K 168/16)

Mündliche Verhandlung am 10.4.2019

7. FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26.10.2017 – 6 KK 604/15 - Wald als erste Tätigkeitsstätte

BFH-Verfahren VI R 17/18

Stellt ein Wald, der im Veranlagungszeitraum lediglich einmal von dem Forstwirt aufgesucht wurde, im Rahmen der Erzielung von Einkünften aus Forstwirtschaft i.S. des § 13 EStG eine Betriebsstätte

dar, so dass Fahrtkosten zwischen der Wohnung des Forstwirtes und dem mehrere hundert Kilometer entfernt liegenden Wald als Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Sätze 2 und 3 EStG nur in Höhe der Entfernungspauschale zu berücksichtigen sind? - Sind im Rahmen dieser Fahrt Mehraufwendungen für Verpflegung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG zu gewähren?

-- Zulassung durch BFH -- Rechtsmittelführer: Verwaltung

EStG § 13; EStG § 4 Abs. 5 S 1 Nr. 6; EStG § 4 Abs. 5 S 1 Nr. 5

Vorgehend: Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Entscheidung vom 26.10.2017 (6 K 604/15)

8. FG Münster, Urteil vom 24.01.2018 - 7 K 1007/17 E – Hochschule im Ausland als erste Tätigkeitsstätte

Studiert der Steuerpflichtige für ein oder mehrere Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule begründet er dort eine erste Tätigkeitsstätte i.S. des § 4 Abs. 4 Satz 8 EStG.

Soweit Leistungen nach dem BAföG lediglich den Grundbedarf abdecken, sind diese nach § 3c Abs. 1 EStG nicht auf die Werbungskosten anzurechnen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, wo sich die erste Tätigkeitsstätte der Klägerin während der Zeiträume eines Auslandssemesters bzw. eines Auslandspraktikums befunden hat.

Die Klägerin begann nach dem Abschluss einer anderen Ausbildung zum Wintersemester 2012/13 mit dem Studium International Business an der Fachhochschule (FH) B-Stadt. Nach der Bachelorprüfungsordnung der FH B-Stadt sind für diesen Studiengang zwei Auslandssemester sowie ein Auslandspraxissemester vorgesehen. Die Klägerin absolvierte die beiden Auslandssemester im Wintersemester 2014/15 und im Sommersemester 2015 in E-Stadt (Ausland) und im Anschluss daran ein Praxissemester in M-Stadt (Ausland). In diesem Praxissemester war sie nach eigenen Angaben in Vollzeit bei einer Au-Pair-Agentur tätig, wobei ihr ein Büroarbeitsplatz zur Verfügung gestellt wurde. Hierfür erhielt sie im Streitjahr 2015 einen Arbeitslohn in Höhe von umgerechnet 2.416 €.

Während des gesamten Studiums, auch während der Auslandsaufenthalte, behielt die Klägerin ihren Wohnsitz in der Wohnung ihrer Eltern in C-Stadt (Inland) bei. Hierbei handelt es sich um eine Vierzimmerwohnung mit Küche und Bad, deren Miete und Nebenkosten von den Eltern getragen wurden. Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass sich dort in den Streitjahren 2014 und 2015 der Lebensmittelpunkt der Klägerin befunden hat.

BFH-Verfahren VI R 3/18

Kann eine an einer deutschen Hochschule eingeschriebene Studentin (abgeschlossene Erstausbildung) für Zeiträume von Auslandssemestern und Auslandspraktika keine Aufwendungen für die dortige Unterkunft und für Verpflegungsmehraufwand im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geltend machen, da sie im Ausland jeweils erste Tätigkeitsstätten --Bildungseinrichtungen i.S. von § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG in der ab 2014 gültigen Fassung-- begründet?

In welcher Höhe sind Leistungen nach dem BAföG auf als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemachte Ausbildungskosten anzurechnen (allgemeiner Lebensunterhalt, Darlehen)?

-- Zulassung durch FG -- Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

EStG § 9 Abs. 4 S 8; EStG § 9 Abs. 4 S 1; EStG § 9 Abs. 1 S 3 Nr. 5; EStG § 3c; BAföG § 11; FGO § 120 Abs. 3; FGO § 68

Vorgehend: Finanzgericht Münster, Entscheidung vom 24.1.2018 (7 K 1007/17 E,F)